

Von: Marion Specht <Marion.Specht@Ira-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 10:21
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" - frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber,

zum **Bebauungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 30.06.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Naturschutzrecht

GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR & LANDSCHAFT

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die naturschutzfachlich einen geringen Wert besitzen. Mehrere, größtenteils streng geschützte Biotope (5534-1027-021, 5534-1027-023, 5534-1027-024, 5534-1027-025, 5534-1028-006 und 5534-1028-007) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches, wobei diese teilweise nicht bebaut werden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der überplante Bereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Frankenwald. Nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach sind im Geltungsbereich der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG – VO: Erhalt der Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes mit Wiesentälern und gerodeten Hochflächen) zuwiderlaufen.

Eine Befreiung der Verordnung i.S.d § 67 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn das Schutzgebiet punktuell oder linear, beispielweise bei Straßenplanungen, berührt wird. Hingegen besteht eine solche Befreiungslage nicht, wenn ein Schutzzweck nach § 3 LSG-VO i.S.d. § 26 Abs. 1 BNatSchG zumindest teilweise „funktionslos“ wird.

Mit der geplanten Anlage befindet man sich wohl in einem Größenbereich, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht mehr gegeben sind, da dann die Landschaft des Frankenwaldes am geplanten Ort ihre schützenswerte natürliche Eigenart verliert (BayVGh, Urt. v. 14.1.2003 und Urt. v. 28.5.2001). Die Möglichkeit einer Befreiung besteht nur für den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Einzelfall (BVerwG, Urt. v. 26.03.1998). Auch in Hinblick auf die jüngsten Änderungen des BNatSchG und Erlass von § 2 EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG und Art. 3 VO (EU) 2022/2577 ändert sich grundsätzlich nichts an den Feststellungen des BayVGh von 2003.

Die kommunale Bauleitplanung hat sich grundsätzlich an den bestehenden Schutzgebietsausweisungen auszurichten (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB). In der Bauleitplanung müssen Festsetzungen getroffen werden, die der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes Rechnung tragen (Befreiungslage).

Folglich müsste ein atypischer Einzelfall vorliegen, der eine Befreiungslage rechtfertigt.

Im Umweltbericht wurden unter Stichpunkt 6. eine Alternativenprüfung in Form eines Photovoltaik-Standort-Konzeptes für das Gemeindegebiet vollzogen. Ein solches Konzept bietet die Möglichkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Belange die an den besten geeigneten Standorten für Freiflächenanlagen zu ermitteln, aber auch Tabuzonen festzulegen. Im Konzept erfolgte die Abwägung der wichtigsten Parameter untereinander. Hierbei fand auch das LSG sowie sein Schutzzweck Beachtung. Im Ergebnis wurde die vorliegende Fläche, trotz Lage im LSG, als am meist geeignet eingeschätzt.

Allerdings fehlt eine solch klare Zuordnung für alle anderen untersuchten Flächen. Diese ist aber notwendig, um festzustellen, ob der atypische Einzelfall überhaupt gegeben ist. Demnach ist es notwendig, innerhalb des Standort-Konzeptes klar und nachvollziehbar die Freiflächen des gesamten Gemeindegebietes in geeignet, mäßig geeignet und ungeeignet einzuteilen.

Das Standort-Konzept muss zudem für die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verbindlich sein – eben um zu gewährleisten, dass sich spätere Planungsanfragen ebenfalls an den Konzeptergebnissen orientieren und keine Aushöhlung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Der Schutzzweck des LSG muss schließlich, trotz atypischen Einzelfalls, weiterhin gewährleistet werden.

EINGRIFFSREGELUNG UND AUSGLEICH

In Hinblick auf die Eingriffsregelung und der notwendigen Ausgleichsberechnung besteht mit dem Vorgehen Einverständnis. Dies gilt auch für die Überbauung der streng geschützten Biotope, für die gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen wird.

Die Herleitung des Ausgleichsbedarfes im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Zudem wurde das Vorgehen in einer gemeinsamen Besprechung am 03.08.2023 noch einmal genauer erläutert. Zugleich hat man die Ausgleichsmaßnahmen besprochen und ggf. konkretisiert. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt übernommen.

ARTENSCHUTZ

Bezüglich des Artenschutzes spielt vor allem die Feldlerche eine Rolle. Die dazu notwendigen CEF-Maßnahmen wurden ebenfalls am 03.08.2023 besprochen und folglich im folgenden Verfahrensschritt einzuarbeiten.

2. Baurecht

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist ein Standortkonzept für das Gemeindegebiet erforderlich. Dieses Konzept ist u. a. nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Belange zu bearbeiten.

3. Immissionsschutz

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer großen Photovoltaikanlage östlich von Lauenhain. Die PV-Anlage rückt bis auf etwa 250 m an die bestehende Wohnbebauung in Lauenhain heran. Die bestehende Bebauung in Lauenhain ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsstadt als gemischte Baufläche bzw. Dorfgebiet dargestellt und ist wohl auch in seiner tatsächlichen Nutzung als solche anzusehen.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm nicht existent sind und dass der von den Wechselrichtern und Transformatoren emittierte Lärm aufgrund des Abstands von etwa 250 m zu vernachlässigen ist. Diesen Aussagen kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht vollständig gefolgt werden. Dies gilt auch für die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach mit Lärmemissionen nur während der Bauphase zu rechnen ist. Der Schalleistungspegel eines einzelnen Wechselrichters kann bis zu 84 dB(A) betragen. Der geringste Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung im Dorf-/Mischgebiet beträgt etwa 250 m. Es handelt sich jedoch um eine sehr große Photovoltaikanlage mit einer Vielzahl an Wechselrichtern und auch etlichen Transformatoren, so dass es in Abhängigkeit von deren tatsächlichen Schalleistungspegeln und deren Situierung auf dem Gelände sowie unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung durchaus zu nennenswerten Lärmeinwirkungen kommen kann. Eine Vorbelastung ist grundsätzlich auch gegeben, da sich südlich von Lauenhain eine Windkraftanlage befindet. Allerdings bietet die Topographie für den größten Teil von Lauenhain eine gute Abschirmung, lediglich für das am nächsten gelegene Wohnhaus ist diese Abschirmung vielleicht nicht vollständig.

Weiterhin sind im Bebauungsplan Flächen für Speichieranlagen dargestellt. Es ist in jedem Fall zu erläutern, um welche Art von Speicher es sich handeln soll. Es ist auch darzustellen, ob diese Speicher eine zusätzliche Kühlung benötigen und welche Schalleistungspegel ggf. von diesen Kühlungen ausgehen. Außerdem ist darzulegen welche Gefahrstoffe diese Speicher möglicherweise enthalten und in welchen Mengen.

Mit dem beigelegten Blendgutachten besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht weitgehend Einverständnis. Leider sind die beiden Solarparks Lauenhain 1 und 2 darin nicht getrennt aufgelistet. Es kann jedoch vermutet werden, dass der Solarpark Lauenhain 2 aufgrund der Topographie nicht zu einer relevanten Blendung beiträgt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Lauenhain 2“ zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Einverständnis. Für ein entsprechendes Einverständnis wären folgende Punkte zu erfüllen bzw. zu klären:

1. Vorlage eines Lärmgutachtens, das den Nachweis führt, dass die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung aller Wechselrichter, Transformatoren und Speicher und ihrer ggf. tieffrequenten Emissionen sowie einer möglichen Vorbelastung, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung einhält.
2. Sofern kein Lärmgutachten vorgelegt wird, sind folgende Angaben zu liefern:
 - Maximale Schalleistungspegel der Wechselrichter, der Transformatoren und der Speicher.
 - Genauer Standort jedes einzelnen Wechselrichters, Transformators und Speichers.
 - Ist bei den Transformatoren mit tieffrequenten Emissionen zu rechnen? Ggf. ist das Frequenzspektrum der Transformatoren vorzulegen.
3. Sofern auch diese Angaben zu den Lärmemissionen nicht geliefert werden, ist mindestens folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
Der Schalleistungspegel der gesamten Photovoltaikanlage, einschließlich Wechselrichter, Transformatoren und Speicher darf insgesamt 95 dB(A) nicht überschreiten. Keine dieser Lärmquellen darf näher als 250 m an die Wohnbebauung in Lauenhain heranrücken. Variationen des Schalleistungspegels und des Abstands sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landratsamtes Kronach und ggf. der Vorlage eines Lärmgutachtens. Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen nicht tieffrequent sein.
4. Angaben zur Art und Menge möglicher Gefahrstoffe, die die geplanten Speicher enthalten

4. Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Einwände.

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss - und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

5. Kreisstraßen

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Lauenhain 2" Stadt Ludwigsstadt, OT Lauenhain besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 24, wie in der Stellungnahme des Ing. Büro SONNWINN beschrieben, ausgeschlossen sind, keine Einwände.

6. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunkfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln

entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

7. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 20.08.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach

✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach

☎ +49 9261 678-259

www.landkreis-kronach.de



Von: Marion Specht <Marion.Specht@lra-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 09:44
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Bereich Solarpark Lauenhain 2 - frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber,

zum **Flächennutzungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 30.06.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Immissionsschutz

Mit der Ausweisung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die noch offenen Fragen hinsichtlich Lärmschutz, Gefahrstoffe und Blendung können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.

2. Naturschutz

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis. Sollten sich weitere Änderungen in den Verfahren der gleichnamigen Bebauungspläne ergeben sind diese in den Flächennutzungsplan zu übertragen.

3. Kreisstraßen

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Lauenhain 2" Stadt Ludwigsstadt, OT Lauenhain besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 24, ausgeschlossen sind, keine Einwände.

4. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

5. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 20.08.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht
Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach

✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach

☎ +49 9261 678-259

www.landkreis-kronach.de



Unser
**Landkreis
Kronach**
Oberfrankens Spitze